

Richtlinie der Gemeinde Hoppegarten zur Förderung des Sports (Sportförderrichtlinie)

1. Förderzweck

Die Gemeinde Hoppegarten unterstützt die gesundheitliche, soziale und kulturelle Funktion des Sports in unserer Gesellschaft. Eine breite Teilhabe an sportlichen Aktivitäten soll ermöglicht werden. Insbesondere für Kinder und Jugendliche stellt der Sportverein ein wichtiges Element zum Erlernen sozialer Kompetenzen dar. Deshalb wird ein Schwerpunkt der Sportförderung auf die Unterstützung der Vereinsangebote für junge Menschen bis 18 Jahre gelegt.

Die Sportförderung hat vorrangig das Ziel, die Angebote und das Leistungsvermögen der Sportvereine im Gemeindegebiet zu stärken und zu unterstützen sowie die ehrenamtliche Arbeit zu fördern.

Die Sportförderung ist eine wichtige öffentliche Aufgabe der Gemeinde auf freiwilliger Basis. Auf eine Förderung besteht somit kein Rechtsanspruch, sie wird im Rahmen eines pflichtgemäßen Ermessens und unter Beachtung der in der Haushaltssatzung veranschlagten Mittel durchgeführt. Soweit in dieser Richtlinie feste Zuschusssätze vorgesehen sind, können diese für einzelne Jahre unter Berücksichtigung der allgemeinen Kostenentwicklung und der Haushaltsansätze der Gemeinde Hoppegarten ermäßigt oder erhöht werden. Einzelne Zuschussarten können gegebenenfalls ganz entfallen.

2. Grundlagen

Die Gemeinde Hoppegarten gewährt in Bezug auf das Gesetz über die Sportförderung im Land Brandenburg (Sportfördergesetz – SportFGBbg) Zuwendungen für in der Gemeinde ansässige Vereine.

Die Anlagen 1 bis 4 sind Bestandteil der Richtlinie der Gemeinde Hoppegarten zur Förderung des Sport (Sportförderrichtlinie).

Auf der Grundlage der Sportförderrichtlinie und der Richtlinie der Gemeinde Hoppegarten zur Förderung von Vereinen in den Bereichen Jugend, Soziales und Kultur (Projektförderrichtlinie) können pro Verein insgesamt jährlich maximal 5.000 € zugewendet werden.

3. Zuwendungsempfänger

Zuwendungsempfänger im Sinne dieser Richtlinie sind Vereine, ihre Verbände (Verbandseinheiten) und Betriebssportgemeinschaften (zur Vereinfachung im weiteren „Vereine“ genannt), die gemeinnützige Zwecke im Sinne der Abgabenordnung verfolgen, die ihren Sitz in der Gemeinde Hoppegarten haben und die zur Förderung des Sports im Gemeindegebiet beitragen.

Nicht gefördert werden Vereine, bei denen gewerbliche, private oder politische Interessen im Vordergrund stehen.

4. Förderbereiche

Die Gemeinde Hoppegarten fördert Sportvereine in den folgenden Bereichen:

Förderbereich 1	Zuwendungen für Mieten, Pachten und Betriebskosten
Förderbereich 2	Zuwendungen für die Absicherung des Trainings- und Wettkampfbetriebes
Förderbereich 3	Zuwendungen zur Durchführung von Sportveranstaltungen bzw. Sportprojekten, Jubiläen

Nicht gefördert werden:

- bilanzfähige Investitionsmaßnahmen
- Instandhaltungs- und Baumaßnahmen
- Geschenke, Präsente und Repräsentationskosten
- Speisen und Getränke ab einem Wert von 6,00 € pro Teilnehmer der Maßnahme

5. Entscheidungsträger

Über die Vereinsförderung nach dieser Richtlinie entscheidet:

- a) der Bürgermeister für Kleinprojekte/Maßnahmen mit einer Förderhöhe von maximal 499 Euro.
- b) der Hauptausschuss für alle übrigen Maßnahmen.

6. Antragsverfahren

Der Antrag bedarf der Schriftform. Der Antrag muss von der/den Person/en, die den Verein/die Verbandseinheit leiten, fristgerecht und vollständig gestellt und unterzeichnet worden sein. Die Beantragung erfolgt mittels der dafür vorgesehenen Formblätter. Er ist vollständig und korrekt auszufüllen und es sind die in den Formblättern benannten Nachweise beizufügen.

Weiterhin sind mit der Antragstellung einzureichen:

- Erklärung, dass mit der Veranstaltung/dem Projekt noch nicht begonnen wurde (betrifft Förderbereich 3),
- Erklärung, dass die Gesamtfinanzierung der Maßnahme gesichert ist und
- Erklärung, ob der Zuwendungsempfänger zum Vorsteuerabzug berechtigt ist.

7. Bewilligungsverfahren

Die allgemeinen Bewilligungsbedingungen (gemäß Anlage 4 zur Richtlinie) werden zum Bestandteil des Zuwendungsbescheides gemacht, soweit dort nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist. Im Weiteren gilt das Folgende:

7.1 Prüfung

Alle frist- und formgerecht eingegangenen Anträge werden zunächst durch das Fachamt hinsichtlich der Erfüllung der Zuwendungsvoraussetzungen nach dieser Richtlinie geprüft. Nach Bewilligung der Zuwendung durch den Entscheidungsträger gem. Punkt 5 dieser Richtlinie erlässt das Fachamt einen Zuwendungsbescheid bzw. lehnt die Förderung mit Bescheid ab.

7.2 Kürzung der Zuwendung

Sofern das förderfähige Antragsvolumen die zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel überschreitet, erfolgt eine Kürzung der beantragten Zuwendungen.

Der Zuwendungsempfänger erhält die Möglichkeit, innerhalb einer Frist von vier Wochen zu prüfen, ob durch die Kürzung der Zuwendung die Gesamtfinanzierung gesichert ist und bestätigt dies dem Zuwendungsgeber (Gemeindeverwaltung) gegenüber schriftlich. Der Bestätigung ist ein überarbeiteter Finanzierungsplan beizufügen. Sofern diese Erklärung nicht vorliegt, wird der Antrag unter Verweis auf die nicht gesicherte Gesamtfinanzierung abgelehnt.

7.3 Vorzeitiger Maßnahmenbeginn

Der Bürgermeister kann einen vorzeitigen Maßnahmenbeginn im Rahmen seiner Entscheidungskompetenz nach Punkt 5 a) ausnahmsweise zulassen, wenn der Zuwendungsnehmer dies beantragt und begründet. Der Hauptausschuss kann einen vorzeitigen Maßnahmenbeginn im Rahmen seiner Entscheidungskompetenz nach Punkt 5 b) ausnahmsweise zulassen, wenn der Zuwendungsnehmer dies beantragt und begründet. Der Zuwendungsnehmer muss in diesem Fall jedoch die anfallenden Kosten bis zu einer Bewilligung zunächst selbst übernehmen.

Durch die Zulassung des vorzeitigen Maßnahmenbeginns hat sich der Zuwendungsgeber nicht verpflichtet, die Maßnahme auch zu bewilligen. Das Risiko einer Alleinfinanzierung durch den Antragsteller trägt in diesem Fall der Antragsteller selbst.

8. Verwendungsnachweisverfahren

(Fassung vom 20.02.2019)

8.1 Allgemeines

Das Verwendungsnachweisverfahren führt das Fachamt der Gemeindeverwaltung. Für den Verwendungsnachweis ist das dafür vorgesehene Formular der Gemeinde Hoppegarten zu verwenden und die im Verwendungsnachweis benannten Nachweise beizufügen.

8.2 Tiefenprüfungen

Der Gemeinde und dem Rechnungsprüfungsamt (RPA) des Landkreises Märkisch-Oderland sowie deren Beauftragten sind alle Rechte zur Vornahme von Tiefen- und Vollständigkeitsprüfungen beim Zuwendungsempfänger einzuräumen, so dass die Prüfung aller Einnahmen, Ausgaben und Unterlagen oder Belege, die für die Bewilligung von Leistungen maßgebend sind, gesichert ist. Andernfalls kann die Gemeinde eine gänzliche oder teilweise Rückzahlung der Zuwendungen verlangen. Die Prüfung der Unterlagen kann dabei vor Ort beim Zuwendungsempfänger oder durch Übergabe von Buchungsbelegen an die Gemeindeverwaltung erfolgen.

9. Rückforderung von Zuwendungen

Gewährte Zuwendungen können ganz oder teilweise gem. den §§ 48 bis 49 a Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) in der jeweils geltenden Fassung zurückgefordert werden.

10. Veröffentlichung, Berichterstattung

Der Zuwendungsempfänger ist verpflichtet, bei der Veröffentlichung der Maßnahme auf Plakaten, Internetseiten oder sonstigen Werbeträgern darauf hinzuweisen, dass die Maßnahme durch die Gemeinde Hoppegarten gefördert wird.

Alle Förderungen (Antragsteller, Fördergrund, Förderhöhe) werden laufend auf der Homepage der Gemeinde veröffentlicht.

Der Ausschuss für Jugend, Bildung, Kultur und Sport wird jährlich über die Vereinsförderung informiert.

11. Abweichendes Verfahren

Über Abweichungen von der Förderrichtlinie entscheidet der Hauptausschuss der Gemeinde Hoppegarten im Einzelfall.

12. Inkrafttreten/Außerkräftreten

Die Richtlinie der Gemeinde Hoppegarten zur Förderung des Sports (Sportförderrichtlinie) tritt am 01.01.2020 in Kraft. Die Richtlinie der Gemeinde Hoppegarten zur Förderung von Vereinen in den Bereichen Jugend, Soziales, Kultur und Sport (Vereinsförderrichtlinie) vom 30.09.2015 und die Richtlinie vom 23.11.2016 zur ersten Änderung der Richtlinie der Gemeinde Hoppegarten zur Förderung von Vereinen in den Bereichen Jugend, Soziales, Kultur und Sport (Vereinsförderrichtlinie) vom 30.09.2015 treten mit Inkrafttreten dieser Förderrichtlinie außer Kraft.

Hoppegarten, den XX.XX.2019

Karsten Knobbe
Bürgermeister

Anlage 1

Förderbereich 1 Zuwendungen für Mieten, Pachten und Betriebskosten

A) Zuwendungsgegenstand

Vereine können für den Miet- oder Pachtaufwand zur Nutzung von Sportanlagen und Gebäuden sowie für Betriebskosten vereinseigener, gemieteter oder gepachteter Sportanlagen und Gebäude, welche nicht in den Regelungsbereich der Benutzungs- und Gebührensatzung für kommunale Einrichtungen der Gemeinde Hoppegarten fallen, Zuschüsse erhalten. Voraussetzung für die Gewährung einer Zuwendung ist, dass die Anlage von einem Sportverein unterhalten wird, den Erfordernissen der jeweiligen Sportart entspricht und die Sportanlage/Gebäude nicht gewerblich betrieben wird.

Als zuwendungsfähige Ausgaben werden anerkannt (sofern die Ausgaben nicht dem Vermieter/Verpächter obliegen):

- a) Miete oder Pacht für die Sportanlage und/oder das Gebäude
- b) Heizungskosten
- c) Gebäude- und Sachversicherungen
- d) Wasser, Energie und öffentliche Abgaben
- e) Schönheitsreparaturen und Wartung der technischen Anlagen
- f) Pflege und Erhaltung der Außenanlagen
- g) Reinigungskosten

B) Höhe der Zuwendung

Die Zuwendung wird als Anteilsfinanzierung auf Ausgabenbasis als nicht rückzahlbarer Zuschuss in Höhe von jährlich bis zu 25% der nachgewiesenen zuwendungsfähigen Ausgaben gewährt. Maximal kann pro Verein ein Förderbetrag von 5.000 € pro Jahr geleistet werden. Es besteht grundsätzlich kein Anspruch für Folgebewilligungen. Es muss vom Zuwendungsempfänger die Gesamtfinanzierung gesichert werden.

Maßgebend für die Berechnung sind die Betriebskosten der letzten Betriebskostenabrechnungen bzw. maximal des Vorjahres, es sein denn, dass bei der Antragstellung bekannt ist, dass die Betriebskosten des laufenden Jahres höher oder niedriger als 10% ausfallen.

C) Verfahren

Der Antrag ist bis zum 28.02. des laufenden Jahres zu stellen. Der Eigentumsnachweis bzw. Miet- oder Pachtvertrag ist in seiner jeweils gültigen Fassung beizufügen. Voraussetzungen für die Zuwendung ist die Vorlage einer Begründung des Bedarfs sowie eines Gesamtfinanzierungskonzeptes.

Die Verwendung der Zuwendungsmittel ist, wenn der Zuwendungsbescheid nicht etwas anderes festlegt, innerhalb von acht Wochen nach Ende des Bewilligungszeitraums nachzuweisen.

Anlage 2

(Fassung vom 20.02.2019)

Förderbereich 2 Zuwendungen für die Absicherung des Trainings- und Wettkampfbetriebes

A) Zuwendungsgegenstand

Die Vereine können für ihre Mitglieder im Alter bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres eine jährliche Zuwendung für die Absicherung des Trainings- und Wettkampfbetriebes erhalten.

Als zuwendungsfähige Ausgaben für die Absicherung des Trainings- und Wettkampfbetriebes für Mitglieder bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres werden anerkannt:

- a) Schieds- und Kampfrichterkosten (Höchstbetrag pro Tag 20,00 € incl. aller Nebenkosten)
- b) Startgebühren
- c) Pokale, Urkunden, Medaillen
- d) Aufwandsentschädigungen für ehrenamtliche Trainer bis zu 1,50 €/Zeitstunde und Helfer bis zu 1,25 €/Zeitstunde
- e) Fahrkosten zu Wettkämpfen
- f) Ausbildungskosten für Trainer
- g) Kosten für Trainingslager
- h) Sportbekleidung, die im Vereinseigentum verbleibt (Höchstbetrag pro Mitglied 50,00 € pro Jahr)

B) Höhe der Zuwendung

Die Zuwendung erfolgt als Festbetragsfinanzierung als nicht rückzahlbarer Zuschuss in Höhe von jährlich maximal 10,00 € pro Mitglied. Maßgebend für die Berechnung ist die Bestanderhebung (Vereinsstatistik) zum 31.12. des Vorjahres. Es besteht grundsätzlich kein Anspruch für Folgebewilligungen.

C) Verfahren

Der Antrag ist bis zum 28.02. des laufenden Jahres zu stellen.

Die Verwendung der Zuwendungsmittel ist, wenn der Zuwendungsbescheid nicht etwas anderes festlegt, bis zum 15.12. des laufenden Jahres nachzuweisen.

Die Zuwendung ist nach Verwendungsnachweisprüfung in der Höhe zu erstatten bzw. zurück zu zahlen, als das sie nicht für den Zuwendungszweck benötigt wird.

Anlage 3

Förderbereich 3 Zuwendungen für die Durchführung von Sportveranstaltungen bzw. -projekten und Jubiläen

A) Zuwendungsgegenstand

Für Sportveranstaltungen bzw. Sportprojekte und für Jubiläen kann ein Zuschuss für Sach-, Projekt-, Honorar-, Fahr- und Transportkosten, die unmittelbar im Zusammenhang mit der Durchführung der beantragten Maßnahme stehen, gewährt werden.

Als zuwendungsfähige Ausgaben werden anerkannt:

- a) Schieds- und Kampfrichterkosten (Höchstbetrag pro Tag 20,00 € incl. aller Nebenkosten)
- b) Honorarkosten
- c) Startgebühren
- d) Pokale, Urkunden, Medaillen
- e) Aufwandsentschädigungen für ehrenamtliche Trainer bis zu 1,50 €/Zeitstunde und Helfer bis zu 1,25 €/Zeitstunde Helfer, Kampf- und Schiedsrichter
- f) Projektmittel und Sachkosten für Gesundheitsförderung und Suchtprävention
- g) Sportbekleidung, die im Vereinseigentum verbleibt (Höchstbetrag pro Mitglied 50,00 € pro Jahr)
- h) Ausgaben für die Veranstaltungstechnik, -organisation, -einrichtung, und -sicherheit
- i) Fahr- und Transportkosten
- j) Leihgebühren
- k) Kosten für medizinische Betreuung
- l) Kosten für Auszeichnungen, Ehrungen, Jubiläen
- m) Kosten für Speisen- und Getränke bis 5,99 € pro Tag für Helfer, Kampf- und Schiedsrichter (alkoholische Getränke sind von der Förderung ausgeschlossen)
- n) Rundfunk- und Versicherungsbeiträge
- o) Kosten für Öffentlichkeitsarbeit

B) Höhe der Zuwendung

Die Zuwendung erfolgt als Anteilsfinanzierung auf Ausgabenbasis als nicht rückzahlbarer Zuschuss in Höhe von höchstens 75% der zuwendungsfähigen Ausgaben, maximal jedoch ein Betrag von 2.500,00 € pro Veranstaltung/Projekt.

C) Verfahren

Der Antrag ist spätestens acht Wochen vor dem Beginn der Maßnahme bei der Gemeindeverwaltung einzureichen. Mit der Antragstellung ist der Finanzplan mit allen tatsächlichen Einnahmen und Ausgaben sowie einer inhaltlichen Darstellung einzureichen. Einnahmen, die der Verein bei der Durchführung der Maßnahme erzielt, können als Eigenanteil gewertet werden. Zusätzliche Deckungsmittel (Einnahmen) führen zu einer anteiligen Rückforderung, wenn sie in der geförderten Maßnahme selbst entstehen.

Die Zuwendung wird nach Vorlage des Verwendungsnachweises in einer Summe durch das Fachamt ausgezahlt. Im Einzelfall kann vor Durchführung der Maßnahme eine Vorabfinanzierung (Vorschuss) erfolgen, wenn nach Angaben des Antragstellers die Maßnahme sonst nicht durchgeführt werden kann.

Die Verwendung der Zuwendungsmittel ist, wenn der Zuwendungsbescheid nicht etwas anderes festlegt, innerhalb von acht Wochen nach Ende des Bewilligungszeitraums nachzuweisen.

Anlage 4

Allgemeine Bewilligungsbedingungen für Zuwendungen zur Projektförderung zum Zuwendungsbescheid vom XX.XX.20XX der Gemeinde Hoppegarten

Die Allgemeinen Bewilligungsbedingungen für Zuwendungen sind Bestandteil des Zuwendungsbescheides, soweit in ihm nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist.

1 Anforderung und Verwendung der Zuwendung

1.1

Die Zuwendung darf nur zur Erfüllung des im Zuwendungsbescheid bestimmten Zwecks verwendet werden.

1.2

Alle mit dem Zuwendungszweck zusammenhängenden Einnahmen (insbesondere Zuwendungen, Leistungen Dritter) und der Eigenanteil des Zuwendungsempfängers sind als Deckungsmittel für alle mit dem Zuwendungszweck zusammenhängenden Ausgaben einzusetzen.

1.3

Der Zuwendungsbescheid kann mit Wirkung für die Zukunft widerrufen werden, wenn sich herausstellt, dass der Zuwendungszweck mit der bewilligten Zuwendung nicht zu erreichen ist.

1.4

Ansprüche aus dem Zuwendungsbescheid dürfen weder abgetreten noch verpfändet werden.

2 Nachträgliche Ermäßigung der Ausgaben oder Änderung der Finanzierung

Ermäßigen sich nach der Bewilligung die nach dem Finanzierungsplan zuwendungsfähigen Ausgaben für den Zuwendungszweck, erhöhen sich die Deckungsmittel oder treten neue Deckungsmittel hinzu, so ermäßigt sich die Zuwendung um den vollen Betrag der zusätzlichen Deckungsmittel oder der reduzierten Ausgaben.

3 Zur Erfüllung des Zuwendungszwecks beschaffte Gegenstände

3.1

Gegenstände, die zur Erfüllung des Zuwendungszwecks erworben oder hergestellt werden, sind für den Zuwendungszweck zu verwenden und sorgfältig zu behandeln. Der Zuwendungsempfänger darf über sie vor Ablauf der im Zuwendungsbescheid festgelegten zeitlichen Bindung nicht anderweitig verfügen.

3.2

Der Zuwendungsempfänger hat die zur Erfüllung des Zuwendungszwecks beschafften Gegenstände, deren Anschaffungs- oder Herstellungswert 410 Euro (ohne Umsatzsteuer) übersteigt, zu inventarisieren.

4 Mitteilungspflichten des Zuwendungsempfängers

Der Zuwendungsempfänger ist verpflichtet, unverzüglich der Bewilligungsbehörde anzuzeigen, wenn

4.1

er nach Vorlage des Finanzierungsplans - auch nach Vorlage des Verwendungsnachweises - weitere Zuwendungen für denselben Zweck bei anderen öffentlichen Stellen beantragt oder von ihnen erhält oder wenn er - gegebenenfalls weitere - Mittel von Dritten erhält,

4.2

der Verwendungszweck oder sonstige für die Bewilligung der Zuwendung maßgebliche Umstände sich ändern oder wegfallen,

4.3

sich Anhaltspunkte ergeben, dass der Zuwendungszweck nicht oder mit der bewilligten Zuwendung nicht zu erreichen ist,

4.4

zu inventarisierende Gegenstände innerhalb der zeitlichen Bindung nicht mehr entsprechend dem Zuwendungszweck verwendet oder nicht mehr benötigt werden,

4.5

ein Insolvenzverfahren über sein Vermögen beantragt oder eröffnet wird.

5 Nachweis der Verwendung

5.1

Der Verwendungsnachweis besteht aus einem Sachbericht und einem zahlenmäßigen Nachweis mit Belegkopien.

5.2

In den Sachbericht sind die Verwendung der Zuwendung sowie das erzielte Ergebnis darzustellen.

5.3

In dem zahlenmäßigen Nachweis sind die Einnahmen und Ausgaben in zeitlicher Folge und voneinander getrennt mit Belegenkopien auszuweisen. Der Nachweis muss alle mit dem Zuwendungszweck zusammenhängenden Einnahmen (Zuwendungen, Leistungen Dritter, eigene Mittel) und Ausgaben enthalten. Soweit der Zuwendungsempfänger die Möglichkeit zum Vorsteuerabzug nach § 15 des Umsatzsteuergesetzes hat, dürfen nur die Entgelte (Preise ohne Umsatzsteuer) berücksichtigt werden.

5.4

Die Belege müssen die im Geschäftsverkehr üblichen Angaben und Anlagen enthalten, die Ausgabebelege insbesondere den Zahlungsempfänger, Grund und Tag der Zahlung, den Zahlungsbeweis und bei Gegenständen den Verwendungszweck. Außerdem müssen die Belege ein eindeutiges Zuordnungsmerkmal zu dem Projekt (zum Beispiel Projektnummer) enthalten.

6 Prüfung der Verwendung

6.1

Der Gemeinde und dem Rechnungsprüfungsamt (RPA) des Landkreises Märkisch-Oderland sowie deren Beauftragten sind alle Rechte zur Vornahme von Tiefen- und Vollständigkeitsprüfungen beim Zuwendungsempfänger einzuräumen, so dass die Prüfung aller Einnahmen, Ausgaben und Unterlagen oder Belege, die für die Bewilligung von Leistungen maßgebend sind, gesichert ist. Andernfalls kann die Gemeinde eine gänzliche oder teilweise Rückzahlung der Zuwendungen verlangen. Die Prüfung der Unterlagen kann dabei vor Ort beim Zuwendungsempfänger oder durch Übergabe von Buchungsbelegen an die Gemeindeverwaltung erfolgen.

6.2

Unterhält der Zuwendungsempfänger eine eigene Prüfungseinrichtung, ist der Verwendungsnachweis von ihr vorher zu prüfen und die Prüfung unter Angabe ihres Ergebnisses zu bescheinigen.

7 Erstattung der Zuwendung, Verzinsung

7.1

Die Zuwendung ist zu erstatten, soweit ein Zuwendungsbescheid nach Verwaltungsverfahrenrecht (insbesondere § 1 Absatz 1 VwVfGBbg in Verbindung mit §§ 48, 49 VwVfG) oder anderen Rechtsvorschriften mit Wirkung für die Vergangenheit zurückgenommen oder widerrufen oder sonst unwirksam wird.

7.2

Der Erstattungsanspruch ist nach Maßgabe des § 1 Absatz 1 VwVfGBbg in Verbindung mit § 49a Absatz 3 VwVfG mit fünf Prozentpunkten über dem Basiszinssatz nach § 247 BGB jährlich zu verzinsen.